

Erste Hilfe bei Wettbewerbsstreitigkeiten

Was im marktwirtschaftlichen Kampf um den Kunden noch fair ist und was nicht, ist oft eine Frage des Blickwinkels. Sieht man in der Werbung eines Mitbewerbers einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), kann man ihn abmahnen lassen. Wenn es dann zum Streit über die Abmahnung kommt, stellen sich die Fragen: Wer hat Recht? Wer schafft schnell und kostengünstig Klarheit? Der Weg zum Gericht ist für viele Unternehmer in diesen Fällen gleichbedeutend mit „zu langwierig“ und „zu teuer“.

Die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten ist in solchen Fällen eine passende Alternative.

Von Unternehmern für Unternehmer

Die Einigungsstelle will eine Einigung herbeiführen und keinen Richterspruch verkünden. Sie ist eine unabhängige Gütestelle. Als eine Einrichtung von Unternehmern für Unternehmer basiert sie auf der Idee der Selbstregulierung der Wirtschaft. Denn die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs ist in erster Linie eine Aufgabe der Wirtschaft selbst.

Ehrbare Kaufleute wachen über die Einhaltung der Regeln und sorgen dafür, dass alle anderen sich auch daran halten.

Dieses Verfahren der Einigungsstelle eignet sich vor allem für Fälle, in denen der Wettbewerbsverstoß aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit begangen wurde.

Nicht geeignet ist das Verfahren für eilige Fälle oder Fälle von rechtlich grundsätzlicher Bedeutung.

Vorteile auf einen Blick:

- Zügige, einvernehmliche, außergerichtliche Lösung ohne Anwalt
- Meistens nur ein Verhandlungstermin
- Auflösung festgefahrener Positionen mit pragmatischen Vorschlägen
- Einigung ohne Richterspruch von oben herab (Güteverfahren)
- Beisitzer als Gesprächspartner auf Augenhöhe
- Kostengünstig
- Nicht öffentliche Verhandlung

Informationen und Ansprechpartner

Nähere Einzelheiten finden Sie im „Merkblatt der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK für München und Oberbayern“.

www.muenchen.ihk.de/einigungsstelle

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK für München und Oberbayern

Balanstraße 55-59

81541 München

E-Mail: einigungsstelle@muenchen.ihk.de

Den Kontakt zur Einigungsstelle bekommen Sie über unser Informations- und Servicezentrum.

Telefon: 089 5116-0

Folgen Sie uns:

muenchen.ihk.de/newsletter

fb.com/ihk.muenchen.oberbayern

[@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)

xing.com/net/muenchenihk



muenchen.ihk.de



Abgemahnt wegen unlauterer Werbung?

Die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten hilft.

Gestaltung: Busch Branding, München; Bildnachweis: www.depositphotos.com © monkeybusiness; www.shutterstock.com © wavebreakmedia



Die Rolle der Einigungsstelle



Fragen und Antworten

Wer kann die Einigungsstelle anrufen?

Unternehmen, die gegen einen Wettbewerbsverstoß vorgehen möchten oder abgemahnt wurden, können sich bei der Einigungsstelle melden. Dies gilt auch für rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, bestimmte qualifizierte Einrichtungen und Handwerkskammern (HWK). Verbraucher sind nicht antragsberechtigt.

Was kann vor der Einigungsstelle alles verhandelt werden?

Die Einigungsstelle ist zuständig für Ansprüche auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG).

Typische Fallbeispiele sind:

- Verstöße im Internet gegen Widerrufsbelehrungen oder sonstige Informationspflichten
- Nichteinhaltung der Impressumspflicht
- Irreführende, belästigende oder aggressive Werbung per E-Mail und Telefon
- Sonderverkäufe, Rabattaktionen

Mit wem erfolgt das Gütegespräch bei der Einigungsstelle?

Mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erzielen, sitzen Antragsteller und Antragsgegner zusammen mit dem Vorsitzenden der Einigungsstelle (Jurist) sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern (Unternehmer) aus der gewerblichen Wirtschaft. Die Beisitzer kommentieren die Angelegenheit aus ihrer kaufmännischen und wirtschaftlichen Sicht und geben Anregungen für einen Einigungsvorschlag.

Was muss ich machen, damit mein Fall vor der Einigungsstelle verhandelt wird?

Die Einigungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Einigungsstelle einzureichen.

Welche Einigungsstelle ist für mich zuständig?

Grundsätzlich die, an der der Antragsgegner seine gewerbliche Niederlassung hat. Für München und Oberbayern ist das die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK für München und Oberbayern (Adresse siehe Rückseite).

Was hat die IHK mit der Einigungsstelle zu tun?

Die IHK führt die Geschäftsstelle der Einigungsstelle. Das heißt sie organisiert die Termine, versendet die Ladungen und in ihren Räumen findet das Gütegespräch statt. Sie nimmt keinen inhaltlichen Einfluss auf das Einigungsverfahren.

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenfrei.
- Wurde der Wettbewerbsverstoß tatsächlich begangen, muss der Abgemahnte die Kosten des Antragstellers tragen
- Wurde man geladen und erscheint unentschuldigt nicht zum Termin, kann ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Was ist das Ergebnis eines solchen Verfahrens?

Wenn nach Überzeugung der Einigungsstelle ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, schlägt sie den Beteiligten einen Vergleich vor, der einem gerichtlichen Urteil gleichwertig ist. Erfolgt keine Einigung, stellt sie das Scheitern des Verfahrens fest. Der Antragsteller kann dann seinen Anspruch vor Gericht weiterverfolgen.